

Schützengesellschaft Wynigen



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Schützengesellschaft Wynigen, gegründet im Jahre 1858 ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Rechtlicher Sitz des Vereins bildet der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.

Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft innerhalb des Vereins sowie mit anderen Vereinen.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Berner Schiesssportverband sowie dem Oberaargauer Schiesssportverband an. Er ist Mitglied der USS-Versicherungen.

Der Verein kann Mitglied von weiteren Verbänden werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Hauptversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über Aufnahme oder Abweisung.

Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.

- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen, und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen und dem Feldschiessen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 ¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
³ Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das einfache Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen entscheidet.
- Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres schriftlich zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechtswirksam.
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder generell um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.
Die Ehrenmitglieder haben an den Hauptversammlungen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen (wenn vorhanden)

Art. 11 Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Abnahme Protokoll
 - Abnahme Jahresberichte
 - Abnahme Jahresrechnung
 - Anträge
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Genehmigung Budget

 - Entscheid über Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
 - Teilnahme an Schiessanlässen und Festlegen deren Vereinsbeiträge
 - Genehmigung Jahresprogramm

 - Orientierung über Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
 - Mutationen
 - Wahlen
- a. Vorstand
- b. Präsident
- c. Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
 - Verschiedenes

Art. 12 Hauptversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

Art. 13 ¹ Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

² Anträge an die HV sind beim Vorstand mindestens acht Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich zu beantragen.

- ³ Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Hauptversammlung behandelt werden.
- ⁴ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder auf Antrag geheim; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand, Revisoren und Amtsinhaber werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 15 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Mehrfachfunktionen sind möglich.

- Art. 16 ¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Erstellen des Jahresprogramms
 - Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
 - Vermögensverwaltung
 - Aufstellen der Jahresrechnung und des Budgets
 - Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
 - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu maximal Fr. 5000.-.
Dieser Betrag kann mittels Antrags und Abstimmung an einer Hauptversammlung ohne Statutenanpassung geändert werden.
- ² Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- ³ Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.
- ⁴ Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

- 5 Der Schiessesekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzerinnen und Besitzern von Leihwaffen.
- 6 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
- 7 Der 1. Schützenmeister hat die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb inne. Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben.
- 8 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen und der Junioren verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 9 Der 1. Gruppenchef ist zusammen mit dem 2. Gruppenchef und dem Chef Schützenfest für die Anmeldungen an die Gruppenschiessen und Schützenfeste verantwortlich. Er bietet den Vereinsmitgliedern ein „Gruppen- und Schützenfestschiessprogramm“ an. Er teilt die Gruppen ein, meldet diese an/ab und nimmt notwendige Mutationen vor.
- 10 Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihr/ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Zusätzliche Kontrollen während des Rechnungsjahres sind möglich.

Art. 20 Der Vorstand regelt die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 21 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Februar bis 31. Januar.

Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche und finanzielle Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist, was über den durch die Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag hinausgeht, ausgeschlossen.

Die Hauptversammlung setzt jährlich den Jahresbeitrag fest, den die Mitglieder bezahlen müssen. Der Beitrag beträgt für alle Kategorien maximal CHF 150.--.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 24 ¹ Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen «Regeln für das sportliche Schiessen» (RSpS)

² Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen
a) Dopingbekämpfung und -prävention;
b) Ethik;
c) Datenschutz

³ Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132);

Art. 25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Hauptversammlung. Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 27 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.
- Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 28 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Berner Schiesssportverband zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den Berner Schiesssportverband, welcher es für die Förderung im Nachwuchsbereich zu verwenden hat.

Art. 29 Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 26. Februar 2025 in Wynigen angenommen worden.

Sie treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Oberaargauer Schiesssportverband und die kantonale Militärbehörde.

Für die Schützengesellschaft Wynigen:

Wynigen, 26. Februar 2025

Fritz Jost
Präsident

Martin Jost
Sekretär